

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Landtags Schleswig-Holstein
Herrn Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -

Kiel, 10. Dezember 2012

An die finanzpolitischen Sprecher
der Fraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Piraten, des SSW
Landtag Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nachrichtlich:
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Postfach 3180, 24030 Kiel

Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2013 - Einzelplan 01, Kapitel 02

hier: Ausweisung bzw. Entfristung von Stellen beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2012

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 27.11.2012 wandte ich mich an den Finanzausschuss mit der Bitte um
Änderung des Einzelplans 01 im Hinblick auf die Ausweisung von 6 unbefristeten Stellen (2x
EG 14 TV-L, 3x EG 13TV-L, 1x EG 12 TV-L gemäß den derzeit befristeten Arbeitsverträgen)
im Haushalt des ULD (Umdruck 18/443).

Für 2013 erbitte ich darin folgende Änderungen:

Einnahmen

Titel 111 02 (Gebühren und sonstige Entgelte gem. § 43 Abs. 4 LDSG)

Bisheriger Ansatz:	40,0 T€
Neuer Ansatz:	412,7 T€
Differenz:	+ 372,7 T€

Ausgaben

Titel 428 01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Bisheriger Ansatz:	877,0 T€
Neuer Ansatz:	1.199,7 T€
Differenz:	+ 372,7 T€

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

428 01

Entgeltgruppe

E14	3 (bisher 1)
E13	5 (bisher 2)
E12	5 (bisher 4)

In der o. g. Sitzung des Finanzausschusses ergaben sich Fragen, die ich gerne schriftlich beantworte.

Es wurde um Mitteilung gebeten, wie sich die realen Haushaltszahlen in den letzten Jahren entwickelten.

	2008 [in T€]	2009 [in T€]	2010 [in T€]	2011 [in T€]
Einnahmen				
Gebühren und sonstige Entgelte gem. § 43 Abs. 4 LDSG				
111 02	337,1	229,0	210,1	340,6
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage				
359 01	0,0	123,0	203,4	172,2
Ausgaben				
Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte				
427 01	290,8	351,9	438,8	458,5
Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
428 01	869,0	854,1	845,3	879,9
Zuführung an die Rücklage für personalwirtschaftl. Maßnahmen				
919 01	88,9	0,0	0,0	0,0
IST Rücklage	843,7	720,7	517,3	345,1

Das ULD weist seit Jahren in seinen Tätigkeitsberichten darauf hin, dass die durch den Haushalt ausgewiesenen Plan-/stellen der Dienststelle zu einer Erfüllung der kontinuierlich gewachsenen gesetzlichen Aufgaben nicht genügen und dass eine befristete Beschäftigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine hohe Arbeitsplatzunsicherheit bei den betroffenen Mitar-

beitenden zur Folge hat und zu einer hohen Fluktuation in diesem Bereich führt, was sich auf eine effektive und kontinuierliche Aufgabenerledigung schädlich auswirkt (z. B. 30. TB 2008 S. 10; 32. TB 2010 S. 9; 33. TB 2011 S. 11).

Im Rahmen der Stellungnahme des ULD auf einen Bericht des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2006 hat sich das ULD angesichts der Haushaltssituation des Landes zu größtmöglicher Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bekannt und zugleich darauf hingewiesen, dass die Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die beschränkte Personalausstattung und zunehmender Aufgaben immer prekärer wird.

<http://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/20060519-rechnungshof.htm>

Nach Veröffentlichung eines umfassendes Konzeptes im Jahr 2011

<http://www.datenschutzzentrum.de/ldsh/konzept/>

und zu Beginn der neuen Legislaturperiode in den „Vorstellungen und Erwartungen an die Politik in Schleswig-Holstein“ in Sachen Datenschutz und Informationsfreiheit vom Mai 2012

<https://www.datenschutzzentrum.de/ldsh/20120611-Vorstellungen-und-Erwartungen-an-die-Politik.html>

wurden die Fraktionen des Landtags gebeten, mit dem ULD über die Zukunft des Datenschutzes in Schleswig-Holstein in einen Dialog zu treten.

Die Landesaussgaben für die Dienststelle konnten seit über 10 Jahren mit großen Anstrengungen stabil gehalten werden. Die Zuschüsse des Landes für das ULD haben sich wie folgt entwickelt:

	Ausgaben [in T€]	Zuschuss [in T€]
1999	2.208,2	2.168,4
2000	1.459,8	1.373,2
2001	1.830,9	1.651,4
2002	2.158,8	1.926,2
2003	2.384,9	2.001,0
2004	2.624,7	1.687,8
2005	3.134,7	1.738,9
2006	3.011,2	1.933,3
2007	3.274,2	1.795,5
2008	3.396,4	1.652,9
2009	2.950,8	1.578,4
2010	2.827,0	1.747,0
2011	2.712,5	1.725,2

In der Ausschusssitzung wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit das ULD seine Aufgaben an private Dritte übertragen kann. Soweit ordnungsrechtliche Aufgaben wahrgenommen werden

(Kontrollen im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich, Sanktionen nach dem BDSG), bedürfte die Wahrnehmung durch Private einer gesetzlichen Grundlage (§ 38 BDSG, § 39 Abs. 2, 3 LDSG). Um eine gesetzliche hoheitliche Aufgabe handelt es sich auch bei der Zertifizierung von IT-Produkten (§ 4 Abs. 2 LDSG). Die Aufgabenwahrnehmung für öffentliche Stellen (Beratung von öffentlichen Stellen, des Landtags, Erstellen von Gutachten und Berichten gegenüber dem Landtag (§ 39 Abs. 4, 5 LDSG) erfordert die in § 36 LDSG gewährleisteten Unabhängigkeit, die bei privaten Dienstleistern nicht gewährleistet werden kann. Bei den in § 43 Abs. 1-3 LDSG genannten weiteren Serviceaufgaben (Beratung der Bürgerinnen und Bürger, Auditverfahren für öffentliche Stellen, Fortbildungsveranstaltungen, Beratung nicht-öffentlicher Stellen) handelt es sich um teilweise unentgeltliche (Beratung der Bevölkerung), teilweise entgeltliche Serviceleistungen, die private Anbieter nicht so preisgünstig anbieten könnten.

Die Qualität der Tätigkeit des ULD und Synergieeffekte beruhen darauf, dass im ULD die Aufgaben von Kontrolle, Beratung, Ausbildung, Forschung und Zertifizierung aus einer Hand erbracht werden.

Die Forderung des Präsidenten des Landesrechnungshofes (LRH), das ULD solle sich auf seinen „klassischen Aufsichtsansatz“ beschränken, wurde von diesem schon in seiner Prüfungsmitteilung vom 10.01.2006 (dortiges Az. LRH 11 Pr 1460/2005) sowie in dessen Bemerkungen 2006 vorgetragen. Die Stellungnahme des ULD hierzu vom 23.01.2006 hat inhaltlich hinsichtlich der wesentlichen Aussagen weiterhin Gültigkeit. Insofern kann ich hierauf verweisen.

<http://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/20060519-rechnungshof.htm>

Das ULD äußert seit Jahren seine Bereitschaft, mit dem Landesrechnungshof in einen Diskurs über eine effektive und wirtschaftliche Aufgabenerledigung des ULD einzutreten. Die Angebote des ULD wurden auf der Führungsebene des LRH bisher nicht wahrgenommen. Der Austausch mit Mitarbeitenden des ULD und des LRH auf der operativen Ebene ist dagegen seit Jahren erfolgreich und wirksam.

In der Ausschusssitzung wies ich darauf hin, dass der präventive Ansatz direkt und indirekt zu wesentlichen Einsparungen für den Landeshaushalt führen kann. Erlauben Sie mir, dafür ein markantes Beispiel zu geben:

Im Rahmen der Datenschutzberatung der Landtagsverwaltung hinsichtlich der dortigen Telefonanlage 2007/2008, die nach Trennung vom Netz der Landesverwaltung seitdem eigenständig geführt wird, zeigte sich, dass dieses alternative Angebot erheblich kostengünstiger ist als das des Anbieters des Landesnetzes. Daraufhin informierte das ULD das Finanzministerium und den Landesrechnungshof über seine Erwägung, sich aus Kostengründen am Sprachnetz des Landtages zu beteiligen. Dies hatte zur Folge, dass der Anbieter des Landes Sprachnetzes bereit war, landesweit die Gebühren für Sprachnetzes neu zu verhandeln. Im Ergebnis konnte eine umfassende Kostenreduktion erzielt werden. Gemäß einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über 5 Jahre konnte statt der bisherigen Gesamtkosten von ca. 80.000 € (45 Apparate) der Anteil des ULD beim Verbleib im Landes-Standard auf nur noch ca. 40.000 € verringert werden. Welche Kosteneinsparung damit für die gesamte Landesverwaltung mit ca. 40.000 Apparaten erreicht werden konnte, ist dem ULD nicht bekannt.

Das ULD verwahrt sich gegen die in der o. g. Ausschusssitzung vorgetragene Behauptung des Präsidenten des LRH, das ULD schließe arbeitsrechtlich unzulässige Verträge mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab. In meinem Schreiben vom 27.11.2012 verwies ich auf ein gewisses arbeitsgerichtliches Prozessrisiko, also dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein juristisches Konfliktverhältnis entstehen kann. Tatsächlich hat das Problem der Vertragsbefristung nicht zu Rechtsstreiten geführt. Befristete Arbeitsverträge sind nach § 14 Abs. 1 TzBfG bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig. Im Haushalt wurde durch Ausbringen von Haushaltsvermerken die Möglichkeit geschaffen, dass die Einnahmen aus Entgelten für Beratungen, Audit- und Gütesiegelverfahren, Bußgeldern, aber auch die Förderung von Projekten (z. B. durch die Europäische Union) für die befristete Einstellung von Beschäftigten genutzt werden können. Arbeitsverträge wurden bisher nur befristet verlängert, nachdem jeweils über den Titel 427 01 gewährleistet werden konnte, dass hierfür die notwendigen Haushaltsmittel dank der erzielten Einnahmen zur Verfügung stehen. Sachliche Gründe für die Befristung liegen vor. Zudem werden damit Aufgaben wahrgenommen, deren Fortführung in der Zukunft nicht als gesichert angesehen werden können, so wünschenswert diese auch sein mögen.

In meinem o. g. Schreiben habe ich dargelegt, dass die beantragten, im Haushalt nicht ausgewiesenen Stellen bisher erfolgreich über Gebühren und Entgelte für Beratungen, Gutachten und Audit- und Gütesiegelverfahren, über Projektförderungsgelder und über Bußgelder finanziert werden konnten. Durch Gesetzesänderungen Anfang 2012 (§ 43 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz – LDSG) bestehen weitergehende Möglichkeiten für das ULD zum Erheben von Entgelten. In der Sitzung des Finanzausschusses habe ich darauf verwiesen, dass die Einnahmeprognosen mit einer gewissen Unsicherheit verbunden sind. Das ULD orientiert seine Tätigkeit zwar am Grundsatz der wirtschaftlichen Effizienz, nicht aber an deren finanziellem Ertrag. Ein solches Vorgehen würde die zentrale Aufgabe des ULD, die des Grundrechtsschutzes, in Frage stellen.

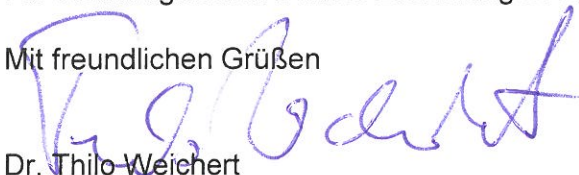
Mit der Ausweisung realistischer Einnahme- und Ausgabenansätze wird in stärkerem Maße als bisher dem Grundsatz der Haushaltswahrheit entsprochen.

Gemäß § 39 Abs. 6 LDSG ist dem ULD die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. Bisher wurde die Unsicherheit über die Einnahmesituation des ULD auf die Schultern der befristet Beschäftigten geladen. Diese haben dabei einen wesentlichen Beitrag dafür geleistet, dass die zusätzlichen Aufgaben des ULD erfolgreich und zur weitgehenden Zufriedenheit der Partner erbracht wurden. Mit der Bitte um „Entlastung“ ist der Wunsch verbunden, die Beschäftigten insofern zu entlasten.

Mir ist zweifellos bewusst, dass diese Entlastung mit einem gewissen Kostenrisiko für den Landeshaushalt verbunden ist. Dieses Risiko ist aber begrenzt. Die Leitung des ULD bleibt bestrebt, zusätzliche Kosten für das Land zu vermeiden.

Für Rückfragen und weitere Erörterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert